

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Gütersloh vom 20.09.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230) sowie der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155, hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 20.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach den auf dem Personenstandsgesetz (PStG) beruhenden Rechtsvorschriften, die in der Anlage zu dieser Satzung (Gebührentarife) genannt sind.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.
- (3) Wird mit der Antragstellung eine besondere Eilbedürftigkeit geltend gemacht, welche die Bearbeitung innerhalb von zwei Werktagen erfordert, kann die Gebühr aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes verdoppelt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen

Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

- (2)** Vor Fälligkeit kann vom Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung für Vorbereitungsleistungen bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden. Sicherheitsleistungen werden nach Verwirklichung des Gebührentatbestandes mit der dafür entstehenden Gebühr verrechnet.

§ 6 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Leistungen des Standesamtes vom 08.06.2018 außer Kraft.

Anlage: Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Gütersloh

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
Eheschließungen		
1.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	55,00
2.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	90,00
3.	Vornahme der Eheschließung durch das Standesamt Gütersloh als ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	40,00
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten	90,00
Auslagenerstattung für besondere ortsbezogene Serviceleistungen		
5.	für Eheschließungen an anderen Orten auf Wunsch des Paares "Standesamt on Tour"	400,00
Ehefähigkeitszeugnisse		
6.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	55,00
7.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	90,00
8.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisse für eine ausländische Person gemäß internationaler Abkommen	40,00
Namensrechtliche Erklärungen		
9.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	35,00
10.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	16,00
Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG		
11.	Eheschließung	100,00
12.	Sterbefall	100,00
13.	Geburt	100,00
Sonstige Amtshandlungen		
14.	Erteilung einer Personenstandsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift/eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch	16,00
15.	Erteilung einer Personenstandsurkunde mit Übersetzungshilfe, bzw. aufgrund internationaler Abkommen/EU-Verordnung	30,00
16.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8,00
17.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregisters	12,00
18.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	17,00
Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand		
19.	bis 30 Minuten	35,00
20.	bis 60 Minuten	55,00
21.	über 60 Minuten	80,00
22.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00
23.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	35,00
24.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	100,00
25.	Erklärung zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen als Heimatstaatentscheidung und Prüfung durch das Standesamt Gütersloh	60,00
26.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	16,00